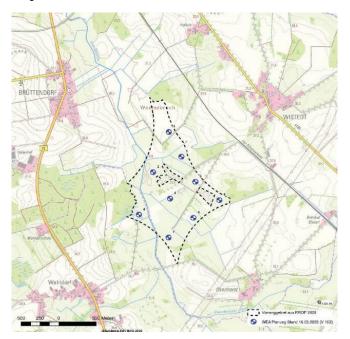


Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024 Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG wird die Entscheidung über den Änderungsantrag der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Wistedt und Wehldorf.



Bereits am 16.02.2023 wurde der Neubau der 9 Windkraftanlagen genehmigt. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin gegen einzelne Regelungen der Genehmigung Widerspruch erhoben hatte, hatte auch ein Einwender Widerspruch erhoben. Im Zuge dieses Drittwiderspruches wurde in einem Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus formellen Gründen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Die Genehmigung ist dadurch nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam geworden.

Gegenstand des Änderungsantrags ist einerseits die Verwendung des bereits ursprünglich beantragt gewesenen Anlagentyps mit 6,0 MW (statt der genehmigten 7,2 MW) und andererseits die Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45b BNatSchG. Standorte und Ausmaße der Anlagen bleiben dagegen der Genehmigung unverändert.

Für die wesentliche Änderung hat die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Nach öffentlicher Auslegung der Unterlagen wurden die erhobenen Einwendungen am 22.09.2023 erörtert.

Daraufhin erging am 24.10.2023 die beantragte Änderungsgenehmigung. Diese wurde mit Schreiben vom 07.12.2023 aufgrund mangelnder Bestimmtheit der Änderungsgenehmigung aufgehoben.

Die überarbeitete Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024 enthält

- die aus rein formellen Gründen erfolgte Ablehnung der beantragten nachträglichen Anwendung des § 45b BNatSchG,
- die auf Grund der neuen Lärm- und Schattenwurfgutachten erforderliche Anpassung des Tenors (vgl. Anlage) und Nebenbestimmungen zum Schall und Schattenwurf,
- · Hinweise und eine Begründung

Die Genehmigung kann in der Zeit vom 05.02.2024 bis zum 18.02.2024

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Änderungsgenehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad "Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen" und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/30218-21 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.01.2024 Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,	UF: 15.03.1974	BGBI. I S. 721
	Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzge-	NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 1274
	setz)		
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-	UF: 18.02.1977	BGBI. I S. 274
	ordnung über das Genehmigungsverfahren)	NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
	während der COVID-19-Pandemie		

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I. Seite		

Anlage: Änderung des Tenors der Genehmigung vom 16.02.2023 (Änderungen in rot)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 1. 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/6,0 MW
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
 - Leistung: je 6,0 MW, insgesamt also 54,0 MW
 - Lage/Koordinaten:

WOOD A/ETPOOD LITMOON						
Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N		
		i iui	Tuistuck	Ostwert	Nordwert	
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729	
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192	
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399	
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622	
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838	
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063	
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316	
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581	
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817	

Maximale Schallleistungspegel:

Anlagan	ta	gs	nachts		
Anlagen	Wert	Modus	Wert	Modus	
WEA 01 bis WEA 04	106,0 dB(A)	PO6000	103,7 dB(A)	SO2	
WEA 05 bis WEA 09	100,0 db(A)	PO6000	106,0 dB(A)	P6000	

Oktavspektrum

Betriebs-	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz						
modus	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
PO6000	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0
SO2	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5

- 2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
- 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
- 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- 5. Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.